

Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1)] geringe Verkehrsstärke:
 30 – 50 m
] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **):
 70 – 100 m
 - 2)] nur bei Benutzungspflichtigen Radwegen
 - 3)] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
 - 4)] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
 - 5)] angerampft
 - 6)] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 7)] andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)
 **) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

